



alzheimer
Obwalden/Nidwalden

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Alzheimer Obwalden / Nidwalden“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz an der Geschäftsstelle. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Alzheimer Obwalden / Nidwalden ist eine Sektion von Alzheimer Schweiz. Die Rechtsbeziehungen zwischen Alzheimer Schweiz und Alzheimer Obwalden / Nidwalden sind vertraglich geregelt.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt:

- die Beratung, Unterstützung und Begleitung von Menschen, die von der Alzheimerschen Krankheit oder einer anderen Form von Demenz direkt oder indirekt betroffen sind;
- die Information der Betroffenen, Professionellen, Institutionen, Behörden und der Öffentlichkeit;
- die Förderung von:
 - Hilfe zur Selbsthilfe;
 - Angehörigengruppen;
 - Optimalen Pflege- und Betreuungsformen;
 - Ausbildungsangeboten;
 - Forschung;
- die Vertretung der Interessen der Betroffenen gegenüber der Öffentlichkeit;
- die Förderung und Vernetzung der interdisziplinären Beziehungen auf regionaler Ebene.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern (natürliche Personen) und Kollektivmitgliedern (juristische Personen), welche die Ziele des Vereins unterstützen und einen Jahresbeitrag leisten.

Mitglieder der Sektion sind gleichzeitig Mitglieder von Alzheimer Schweiz.

Art. 4 Mitgliederbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Delegiertenversammlung von Alzheimer Schweiz festgelegt und durch die Geschäftsstelle von Alzheimer Schweiz in Rechnung gestellt.

Art. 5 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Rücktrittserklärung auf Ende des Kalenderjahres oder durch Nichtbezahlen des Jahresbeitrages während zwei Jahren.

III. Organe

Art. 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Generalversammlung

Art. 7 Organisation

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens Ende Juni statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand dies beschliesst,
- ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt,
- die Kontrollstelle einen entsprechenden Antrag stellt,
- der Verein aufzulösen ist.

Teilnahmeberechtigt an der Generalversammlung sind alle Mitglieder.

Bei Abstimmungen und Wahlen verfügt jedes Mitglied über eine Stimme.

Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung zuzustellen.

Wahlvorschläge und Anträge für die Traktandenliste sind zuhanden des Vorstandes bis sechs Wochen vor der Generalversammlung einzureichen.

Art. 8 Leitung und Beschlussfassung

Die Leitung der Generalversammlung obliegt dem Präsidium, bei dessen Abwesenheit einem anderen Vorstandsmitglied.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die vorsitzende Person.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Geheime Abstimmung oder Wahl ist durchzuführen, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

Für die Revision der Statuten sowie die Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 9 Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie erledigt alle Geschäfte, die ihr die Statuten zuweisen oder die nicht dem Vorstand übertragen sind und nimmt Kenntnis vom Budget und dem jährlichen Tätigkeitsprogramm.

Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidiums und der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Behandlung von Anträgen
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins und Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens

Vorstand

Art. 10 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern. Er setzt sich aus Personen aus beiden Kantonen zusammen. Darunter sind mindestens 2 Angehörige von Demenzkranken. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Ein Co-Präsidium ist möglich.

Art. 11 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 12 Geschäftsordnung

Vorstandssitzungen werden vom Präsidium oder bei dessen Abwesenheit durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und/oder geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt die vorsitzende Person den Stichentscheid.

Art. 13 Aufgaben

Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins. Er vertritt diesen nach innen und aussen. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die von den Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Insbesondere ist er zuständig für:

- die Einberufung der Generalversammlung und die Vorbereitung der traktandierten Geschäfte;
- die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- die Erarbeitung des Jahresbudgets;
- die Erarbeitung und Durchführung des jährlichen Tätigkeitsprogrammes;
- die Ernennung von Arbeitsgruppen und Gründung von Angehörigengruppen oder Gruppen für Kranke;
- die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung von Alzheimer Schweiz;
- den Abschluss von schriftlichen Vereinbarungen mit Alzheimer Schweiz;
- die Beschaffung von Mitteln für regionale Aktivitäten;
- die Mitgliederwerbung.

Art. 14 Patronatskomitee

Der Vorstand kann ein Patronatskomitee bestellen, welches die Arbeit des Vereins unterstützt.

Kontrollstelle

Art. 15 Aufgabe, Wahlverfahren

Die Kontrollstelle prüft zuhanden der Generalversammlung die Jahresrechnung und erstattet Bericht.

Sie wird von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

IV. Finanzen, Unterschriftsberechtigung

Art. 16 Finanzen, Haftung

Die Rechnung ist auf Ende des Kalenderjahres abzuschliessen.

Der Verein verfügt über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge;
- Erträge aus verschiedenen Tätigkeiten;
- Spenden, Schenkungen, Legate und Beiträge.

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen, ein Rückgriff auf die einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17 Unterschriftsberechtigung

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und regelt die Art ihrer Unterschrift.

V. Auflösung

Art. 18 Auflösung, Verwendung Vereinsvermögen

Der Verein kann durch Beschluss von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung aufgelöst werden. Dazu muss eine spezielle Vereinsversammlung einberufen werden.

Der Vorstand führt die Liquidation durch. Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist an Alzheimer Schweiz oder an eine gemeinnützige Institution mit vergleichbaren Zielen zu überweisen.

Art. 19 Subsidiäres Recht

Wo nichts anderes geregelt ist, gelten die Statuten von Alzheimer Schweiz, bzw. das Schweizerische Zivilgesetzbuch.

Diese Statuten sind durch den Zentralvorstand von Alzheimer Schweiz am 08. Februar 2019 genehmigt worden.

Diese Statuten wurden in dieser Form von der Generalversammlung vom 14. Mai 2019 der Alzheimer Obwalden / Nidwalden genehmigt und treten sofort in Kraft.

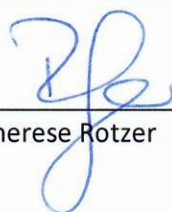
14. Mai 2019

Der Co-Präsident:



Dr. Bruno Rohrer

Die Co-Präsidentin:



Therese Rotzer

Die Geschäftsleiterin:



Regula Gerig